

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. März 1869.

1. Bau einer Strafanstalt.

Der Senat genehmigt auch seinerseits den beantragten Ankauf des im Deputationsbericht näher bezeichneten Areals zum Behuf der Erbauung einer Strafanstalt. Indem auch er zu dem Ende die Summe von 12,000 Thalern der Deputation zur Verfügung stellt und die Staatsabgabe erläßt, hat er dieselbe mit den weiter zum Eigenthumserwerb erforderlichen Schritten beauftragt.

Was die ferner von der Bürgerschaft gewünschten Deputationsberathungen betrifft, so behält der Senat zwar seine Erklärung über den Beschluß der Bürgerschaft vom 30. December v. J., den Entwurf eines Bremischen Strafgesetzbuchs betreffend, ausdrücklich sich vor. Er hat aber gleichwohl die vereinigten Deputationen für Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und für die Gefängnisse mit Berathung und Bericht-erstattung in der von der Bürgerschaft angedeuteten Richtung beauftragt, und ist ihm auch bereits von denselben ein gemeinschaftlicher Bericht eingereicht, den er hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, indem er zugleich mit den darin gestellten sach- und zweckgemäßen Anträgen sich einverstanden erklärt und ihr dieselben zur Mitgenehmigung empfiehlt.

Anlage I.

2. Localitäten der Hauptschule.

3. Erwerbung einiger Grundstücke für Schulzwecke

Hinsichtlich der beiden vorgenannten Gegenstände sind Berichte der Schuldeputation eingegangen, welche der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feinen, mittheilt.

Anlage II u. 2 Unt.-Anl.
mit 2 Zeichnungen,
Anl. III. u. 1 Karte.

4. Pensionirung des Zeichenlehrers Kirchner.

In Betreff dieses Gegenstandes hat der Senat den weiter beifolgenden Bericht der Schuldeputation veranlaßt, und würde es ihm angenehm sein, wenn die Bürgerschaft mit ihm sich dahin einverstanden erklärte, daß der Ansicht der Deputation entsprechend, dem Lehrer Kirchner eine jährliche Pension von 500 Thalern zu bewilligen sei. Der Betrag derselben würde zweckmäßig wohl auf das Specialbudget der Civilpensionen zu nehmen sein.

Anlage IV.

5. Verlegung der Huchtinger Chaussee.

Indem der Senat schließlich den anliegenden Bericht der Wegbaudeputation der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, bemerkt er, während er im Uebrigen seine Beschlußnahme sich vorbehält, daß die Finanzdeputation bei der beantragten Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

Anlage V.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 1. März 1869.

Gemeinschaftlicher Bericht

der Deputationen für Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und für die Gefängnisse.

Die vereinigten Deputationen glauben die zur Beantwortung verstellte Frage nach den in der Bürgerschaft stattgefundenen Verhandlungen dahin auffassen zu dürfen: ob auf die Einrichtung der zu erbauenden Strafanstalt das s. g. gemeine Strafrecht, seine einstweilen fortdauernde Geltung vorausgesetzt, oder das demnächst zu erwartende Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von einem so bestimmenden Einfluß werde sein können, daß eine Modification des den Bau nach dem System der modificirten Einzelhaft anordnenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 20. März 3. April 1861 rathsam sein möchte.

Die Deputationen erlauben sich zunächst daran zu erinnern, daß ihr Antrag in ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 11. Novbr. 1859, die Reform des Gefängnißwesens betreffend, zwar von der Nothwendigkeit ausging, daß ein bestimmtes Vollzugssystem der Freiheitsstrafen überhaupt vorab gesetzlich festgestellt werde, weil das Straffsystem in dem zu entwerfenden Strafgesetzbuch einem bestimmten Vollzugssystem consequent sich werde anzuschließen haben; daß aber die Gründe, welche für das besondere in dem Bericht empfohlene System der modificirten Einzelhaft angeführt waren, an sich keinesweges durch das vorhandene oder künftige materielle Strafrecht bedingt waren. Auch der dem Bericht beigelegte Entwurf einer Vollzugsordnung setzte in keinem Punct ein besonders auf das empfohlene System berechnetes Strafrecht voraus, war vielmehr auch mit einer fortdauernden Geltung des bestehenden Rechts vereinbar. Ebenso wies die Mittheilung des Senats vom 20. März 1861 zwar, im Hinblick auf das zu entwerfende Strafgesetzbuch, auf die Nothwendigkeit hin, über das dem Vollzug der Freiheitsstrafen zum Grunde zu legende System ohne Verzug schlüssig zu werden; die für das auch vom Senat befürwortete besondere System hervorgehobenen Gründe aber waren lediglich solchen Rücksichten der Humanität und der Zweckmäßigkeit entnommen, die, das materielle Strafrecht mag sein wie es will, ihre Geltung und practische Durchführbarkeit behalten. Daher lautet denn auch der gemeinschaftliche Beschluß ganz unbedingt auf die Errichtung einer neuen Strafanstalt nach dem empfohlenen System, und auf unverzügerte Berichterstattung über die Modalitäten der Ausführung; die Anstalt hätte daher, wenn nicht anderweitige factische Schwierigkeiten die Vorbereitungen verzögert hätten, längst vor Einreichung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs hergestellt sein können. Endlich mag auch darauf hingewiesen werden, daß in andern deutschen Staaten, welche Strafanstalten mit der modificirten Einzelhaft eingerichtet haben, namentlich in Baden und Preußen, die bestehenden Strafgesetzbücher mit jener Vollzugsart der Freiheitsstrafen in keinem innern Zusammenhange stehen. Es wird sich zwar immer empfehlen, daß auch für das materielle Strafrecht, namentlich für Art und Dauer der Freiheitsstrafen und der Straffolgen, die weiteren Consequenzen aus jenem System gezogen werden; aber dieses System selbst ist in seinem Werth und seiner Durchführung von solchen Consequenzen unabhängig. Sollte man ja dafür halten, daß die Strafvollziehung in der Einzelhaft eine Abkürzung der Dauer der Strafen empfehle, die nach einem diese Vollziehungsart nicht berücksichtigenden Strafrecht erkannt wären, so würde diese Ansicht in einer Vollzugsordnung den geeigneten Ausdruck finden können.

Die zu beantwortende Frage könnte auch die Möglichkeit im Auge haben, daß das bereinstige Norddeutsche Strafgesetzbuch solche Arten von Freiheitsstrafen einführen könnte, für deren Vollziehung eine nur für die Zuchthaus- und einfache Gefängnißstrafe eingerichtete Anstalt nicht ausreichen würde; ja, es könnte wohl gar ein System

der Strafvollziehung vorschreiben, mit welchem die einmal getroffene Einrichtung der Strafanstalt nicht ohne Aufwendung erheblicher Kosten würde in Einklang zu bringen sein.

Die Deputationen müssen Beides als in so hohem Grade unwahrscheinlich bezeichnen, daß daraus eine Verzögerung des durch die dringendste Noth gebotenen Baues auf eine ungewisse Zukunft hinaus sich nicht würde rechtfertigen lassen. Das preussische Strafgesetzbuch, welches ohne Zweifel dem Entwurf eines Norddeutschen wird zum Grunde gelegt werden, kennt, außer der Festungsstrafe, die doch jedenfalls bei dem Bau unserer Strafanstalt nicht wird in Berechnung gezogen werden können, ebenfalls keine andere Freiheitsstrafen als Zuchthaus und Gefängniß. Auf diesen durch die Erfahrung bewährten Grundsatz sind alle Strafanstalten des preussischen Staats berechnet. Wie wäre nun vernünftigerweise anzunehmen, daß derselbe mit der Einschaltung einer neuen, besondere Vollzugsanstalten bedingenden Strafart sich einverstanden erklären würde, zumal die Arbeitshausstrafe, an die allein man allenfalls denken könnte, da wo auch die einfache Gefängnißstrafe nach dem System der modificirten Einzelhaft, also mit Arbeitszwang, vollzogen wird, sich von dieser wesentlich garnicht mehr unterscheiden läßt. Dem Norddeutschen Strafgesetzbuch dürfte nun zwar von vorne herein jenes Vollzugssystem nicht oder doch nicht ausschließlich zum Grunde gelegt werden können, da seine Einführung nicht bis dahin wird ausgesetzt werden sollen, daß in allen Bundesstaaten Strafanstalten nach diesem System werden erbaut sein. — Daß aber die Gesetzgebung des Bundes diese Vollzugsart nicht ausschließen, vielmehr deren allgemeine Einführung befördern, daß sie jedenfalls nicht wohl gar den einzelnen Bundesstaaten eine andere Vollzugsart, also z. B. dem preussischen Staate eine Aufhebung seines berühmten Zellengefängnisses in Moabit, zur Pflicht machen wird, — das noch erst aus äußern und innern Gründen nachzuweisen, glauben die Deputationen sich überhoben achten zu sollen. Es wird daher auch nicht noch der Bemerkung bedürfen, daß technische Schwierigkeiten gar nicht entgegenstehen würden, ein nach dem beschlossenen System erbautes Gefängniß demnächst für gemeinschaftliche Arbeit der Sträflinge bei Tage neben selbstverständlicher Isolirung derselben bei Nacht einzurichten.

Der Ausführung des verfassungsmäßigen Beschlusses von 1861 stehen somit Bedenken der angeregten Art nicht entgegen, und durch die täglich steigende Noth wird sie gebieterisch erfordert.

Zur einstweiligen Erleichterung dieser Noth bietet sich, wie die Gefängnißdeputation in Erledigung des ihr besonders gewordenen Auftrags, anzufügen sich erlaubt, nur der Ausweg dar, daß eine Anzahl der zu längeren Strafen verurtheilten Gefangenen in das Arbeitshaus gebracht und dort mit Arbeit beschäftigt werden. Es wird zwar noch einer weiteren Verständigung mit der Verwaltung dieser Anstalt darüber bedürfen, ob auch ein Theil der Züchtlinge unter thunlichster Absonderung derselben und unter jedem Fluchtversuche möglichst vorbeugenden Einschickungen werden dort untergebracht werden können; es ist aber der Deputation daran gelegen, sich im Voraus der gesetzlichen Ausführbarkeit dieser Aushülfe zu versichern.

Die vereinigten Deputationen schließen mit dem Antrage: „behußs unverzüglicher Ausführung des Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 20. März/3. April 1861 die Baudeputation in Gemeinschaft mit der Gefängnißdeputation mit der Vorlage von Rissen und Kostenanschlägen für die auf dem dazu erworbenen Areal zu erbauende Strafanstalt zu beauftragen; einstweilen auch zu beschließen, daß gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen, die Zuchthausstrafe unbeschadet ihrer rechtlichen Folgen, auf dem Arbeitshause sollen verbüßt werden können.

(gez.) J. Donandt.

(gez.) C. Tetenß, Dr.

(gez.) G. Bagelmann.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 1. März 1869.

Bericht der Schuldeputation, betreffend die Localitäten der Hauptschule.

Die Schuldeputation ist durch verfassungsmäßige Beschlüsse vom 11./13. Novbr. v. J. beauftragt, über die Herstellung geeigneter Localitäten für sämtliche drei Abtheilungen der Hauptschule, durch welche allen hervorgehobenen Mängeln gründlich und auf die Dauer abgeholfen werde, zu berathen und zu berichten, wobei es ihr unbenommen sein solle, auch das vom 13. März 1865 vorgelegte Project in Betracht zu ziehen, sich auch wegen der von ihr zu machenden Vorschläge geeigneten Falles vorab mit der Baudeputation ins Vernehmen zu setzen.

Zur Erledigung dieses Auftrages bemerkt die Schuldeputation zunächst, daß sie von dem vorerwähnten früheren Project hat Abstand nehmen müssen, weil sicherem Vernehmen nach nicht angenommen werden dürfte, daß das dabei ins Auge gefaßte Postareal verfügbar gemacht werden könne. Sie hat indeß um so weniger zu bedauern, daß eine solche Verzichtleistung nothwendig geworden ist, als, nachdem eine gründliche und dauernde Abhülfe der vorhandenen Mangelhaftigkeit des Schulgebäudes verlangt wird, dieses Areal, wie das Nachstehende ergibt, doch weniger als ein anderes besser geeignetes den gestellten Anforderungen entspricht; und ein solches glaubt die Deputation in dem Complex von Grundstücken gefunden zu haben, welche, an der Biolenstraße, der Domschaide und der Osterthorstraße belegen, theils seit lange städtisches Eigenthum, theils bekanntlich vor einigen Jahren zu einem anderen Bauzweck erworben sind.

Freilich reicht für dasjenige, was im Sinne des vorgedachten Commissoriums verlangt wird, vollständig auch dieses Areal nicht aus; auch dabei würde entweder noch Grund und Boden hinzu erworben oder von dem Eschenhofe, auf welchem die jetzigen Hauptschulgebäude sich befinden, genommen werden müssen. Allein die herzustellenen Baulichkeiten lassen sich auf dem Areal an der Domschaide u. s. w. zweckmäßiger gruppieren und beschaffen, — und namentlich ist die höhere, zugänglichere, überhaupt vorzüglichere Lage desselben in Vergleich mit der des Posthofes nicht zu verkennen.

Gewiß hat die Deputation, bevor sie für dies Areal entschied, sich umgesehen, ob etwa auch andere Grundstücke in Betracht zu ziehen seien; allein ihre Bemühung blieb auch jetzt, wie früher, wo sie das ältere oben erwähnte Project vorlegte, insofern, ohne Erfolg als sie auf keinen städtischen oder noch zu erwerbenden Grundbesitz hindeuten vermag, von dem sich behaupten ließe, daß er billiger zu stehen komme und gleiche Vorzüge in Betreff des Raumes wie der Lage darbieten würde. Von der Neustadt und der Vorstadt mußte begreiflicherweise schon der Entfernung halber abgesehen werden, nur die Altstadt, und zwar der mittlere und östliche Theil derselben, konnte in nähere Berücksichtigung gezogen werden, wenn anders die Hauptschule an der, nach Maßgabe der von der betreffenden Bevölkerung bewohnten Vertlichkeiten bestgelegenen Stelle belegen bleiben sollte, wie sie es unzweifelhaft gegenwärtig ist.

Man hatte demnach sich darüber zu vergewissern, ob die Gesamtanstalt nach den Anforderungen eines deshalb vorab aufzustellenden Programmes auf dem Domschaide-Areal (so es zu bezeichnen, möge der Kürze halber gestattet sein) den nöthigen Raum finde.

Zu dem Ende wurde das Programm aufgestellt, welches dem Berichte des Baudirectors beigelegt ist. Dasselbe ist zwar reichlich, aber keineswegs zu hoch

gegriffen. Denn, da die Schule jetzt etwa 700 Schüler zählt, und Raum für den Zuwachs einer längeren Zeit dem Commissorium gemäß vorhanden sein soll, so mußte den drei Parallelen der Vorschule mit 9 Klassen, welche bestehen, doch mindestens eine vierte Parallele mit 3 Klassen hinzugefügt werden, und daraus von selbst die entsprechende Vermehrung der höheren Abtheilungen, des Gymnasiums und der Handelsschule, weiter auch die Vergrößerung der Spielplätze folgen. Zwar nehmen diese Spielplätze, sowie die Turnlocalität u. s. w. ein bedeutendes Areal in Anspruch und vertheuern die Herstellung des Werkes ungemein; allein gegenüber den zeitgemäßen und gerechten Anforderungen, welche im Interesse des leiblichen und geistigen Wohls der Schuljugend gemacht werden, läßt sich davon nicht viel abdingen. Auch auf Wohnungen der Directoren (welche im Blick auf die bei einer von 700 bis 1000 und mehr Schülern frequentirten Anstalt wünschenswerthe Beaufsichtigung schwerlich fehlen dürfen) mußte eventuell Bedacht genommen werden, und konnte dies um so eher geschehen, als sie, in den obern Stockwerken hergerichtet, in keinem erheblichem Maße das Raumersforderniß vergrößern oder mit Rücksicht auf die künftig dafür zu zahlende Miethvergütung, die Baukosten vermehren.

Dieses Programm zu Grunde legend, hat sodann auf Wunsch der Deputation Baudirector Schröder in einem Berichte, der unter Nr. I beigelegt ist, sich über die Frage, ob das fragliche Areal ausreiche, geäußert.

Es ergibt sich daraus, daß dasselbe nicht ausreichen und man genöthigt sein werde, noch Grund und Boden zum Kostenbetrage von ca. 40= bis 50,000 Thaler hinzuzuerwerben, daß dagegen, wenn der östliche Theil des jetzigen Platzes der Hauptschule (Eichenhofes) mit verwandt werden könnte, keine weitere Erwerbung — (oder nur eine ganz geringfügige) — erforderlich sei.

Ueber die eine wie die andere Möglichkeit liefert der Bericht des Baudirectors und die demselben beigelegten Grundrisse die vorläufige Auskunft, welche nach Lage der Sache und dem Schlußantrage der Deputation nöthig ist.

Die Deputation erklärt sich sofort entschieden für die Mitverwendung des Eichenhofes und zwar so, daß ein Theil desselben für den Bau der Vorschule bestimmt werde. Die örtliche Trennung bezw. Entfernung ist so unbedeutend und in Bezug auf die Vorschule so unbedenklich nach dem Erachten der Vorsteher, daß keine desfallige Rücksicht ins Gewicht fallen kann; dagegen liegen die Vortheile eines solchen Projects in finanzieller und baulicher Hinsicht, wie sie der Bericht des Baudirectors andeutet, klar vor Augen.

Mit Recht begehrt der Baudirector vorab, ehe er zu der schwierigen und Zeit raubenden speciellen Bearbeitung des Bauplans und des Kostenanschlages schreite, die bestimmte Entscheidung bezüglich des Areals, welches für das Bauwerk als verfügbar angenommen werden solle:

Die Deputation vermag indeß hierüber nicht ohne Weiteres zu entscheiden; sie hat vielmehr vorab höheren Orts anzufragen, ob, außer dem in Anlage I bezeichneten Theile des gegenwärtigen Hauptschule-Platzes, auch das städtische Grundeigenthum an der Violentstraße, Domshaid und der Ofterthorsstraße, welches sich ebenfalls daselbst bezeichnet findet, zur Verfügung gestellt werden würde, vorausgesetzt, daß der demnächst im Detail vorzulegende Bauplan und Kostenanschlag genehmigt werden sollten.

Indem sie also diese Anfrage hiemit zu stellen sich erlaubt, wünscht sie, für den Fall einer Bejahung derselben, sich beauftragt zu sehen, gemeinschaftlich mit der Deputation für das Bauwesen über die erwähnten weiteren Vorlagen zu berathen und zu berichten.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinrich Claussen.

Unter-Anlage I
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 1. März 1869.

Bericht des Baudirectors Schröder, den Bau eines neuen Vocales für die Hauptschule betreffend.

Bei der Bearbeitung des Projectes zu einem auf dem Platze der ehemaligen Generalcasse und dem behufs Errichtung eines Bürgerchafts- und Gerichtshauses dazu erworbenen Areale an der Biolenstraße, Domschaide und der Ofterthorstraße, zu errichtenden Hauptschulgebäude stellte sich sehr bald die Ueberzeugung heraus, daß es nicht möglich sei, auf dem gegebenen Platze diejenigen Räumlichkeiten und Anlagen herzustellen, welche nach dem von der Schuldeputation beschlossenen, in der Anlage I enthaltenen Programme erforderlich gewesen wären.

Zur näheren Begründung will ich mir erlauben, den Flächenraum der zur Erfüllung des Programms erforderlichen Räumlichkeiten zusammenzustellen und mit dem Flächenraum des vorhandenen Platzes zu vergleichen.

Nach dem Programme sind erforderlich

a. 38 Schulzimmer, welche erfordern an Klassenraum	$20 \times 25 = 500$	□ Fuß.
an Corridorraum	$10 \times 25 = 250$	"
an Mauerstärken	$(2 + 1 + 2) \times 25 = 125$	"
zusammen für jede Klasse	$\dots\dots\dots = 875$	□ Fuß.
Grundfläche also für 38 Klassen	$38 \times 875 = 33250$	□ Fuß.
b. für 3 Doppelklassen	$3 \times 1\frac{1}{2} \times 875 = 3937,5$	"
c. für eine Physikklasse mit Nebenräumen	$4 \times 875 = 3500$	"
d. für die Bibliothek ebenso	$3 \times 875 = 2625$	"
e. für 3 Directorzimmer	$3 \times 400 = 1200$	"
f. für 3 Conferenzzimmer	$3 \times 500 = 1500$	"
g. für 6 Treppen durch je drei Stockwerke	$13 (20 + 10 + 5) \times 6 \times 3 = 8190$	"
zusammen	$\dots\dots\dots = 54202,5$	□ Fuß.

Diese Fläche, in drei Stockwerke gleichmäßig vertheilt, giebt an dreistöckig bebautem Grunde $\dots\dots\dots 18067$ □ Fuß.

Dazu kommt noch:

a. die Aula mit Treppen und Nebenräumen ca.	$\dots\dots\dots 3300$	"
b. die Turnhalle desgl. ebenso	$\dots\dots\dots 3300$	"
c. Privetanlagen für 3 Schulabtheilungen	$3 (14 \times 3 \times 39) = 4914$	"
d. zwei Spielplätze à 12000 □ Fuß	$\dots\dots\dots 24000$	"
e. einer desgl.	$\dots\dots\dots 10000$	"

Es wird daher ein Flächenraum von $\dots\dots\dots 63581$ □ Fuß erforderlich sein, wobei auf die Wohnungen der Directoren und des Custos noch keine Rücksicht genommen ist, weil sich der dafür erforderliche Raum nicht so ohne Weiteres vorher berechnen läßt, und weil bei Mangel an Raum eines der in der Nähe befindlichen Privatwohnhäuser erworben werden könnte.

Die für den Bau bestimmten, zur Zeit im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke haben aber Alles in Allem nur einen Flächenraum von 47232 □ Fuß, welcher nicht einmal vollständig zum Bau verwendet werden kann, weil man die Gelegenheit, die nächsten Straßen angemessen zu verbreitern, nicht vorübergehen lassen darf. Rechnet man hierfür nur etwa 3000 □ Fuß, so werden für den Bau wenig mehr als 44000 □ Fuß oder zwei Drittheile des nach dem Programme erforderlichen Raumes vorhanden sein.

Um daher das Programm auszuführen, würden nur drei Wege möglich sein. Man würde entweder die Anforderungen des Programmes ermäßigen, oder das

fehlende Areal noch dazu erwerben oder endlich einen Theil der Hauptschule abtrennen und anderswohin verlegen müssen.

Es sei mir gestattet, über diese drei Möglichkeiten einige Worte zu sagen.

Eine irgend erhebliche Beschränkung würde nur durch Verkleinerung der Spielplätze zu ermöglichen sein, und dürfte es wohl keine wirklichen Nachtheile verursachen, wenn die Spielplätze anstatt 12000, 12000 und 10000 □-Fuß Flächenraum nur 10000 resp. 10000 und 8000 □-Fuß erhielten.

Ferner ist aus dem Situationsplane zu ersehen, daß allein die an den Staatsgrund grenzenden Privatgrundstücke an der Osterthorstraße zum Bau verwendet werden, sowie daß auch diese nur soweit mit Vortheil gebraucht werden können, als der Garten der ehemaligen Generalkasse reicht, indem die Kosten der sich darüber hinausstreckenden Grundstücke in keinem Verhältnisse zu dem dadurch möglicherweise zu erlangenden Vortheile stehen.

Durch Hinzufügung der oben bezeichneten Grundstücke, welche einen Flächenraum von ungefähr 10000 □-Fuß haben, würde das zum Bau verwendbare Areal ziemlich genau so viel Flächeninhalt erhalten, als dem Programme gemäß nach Verkleinerung der Spielplätze erforderlich ist.

Nichts desto weniger hat es nach zahlreichen Versuchen der verschiedensten Art nicht gelingen wollen, ein Project zu entwerfen, welches den Anforderungen, die man an einen solchen Bau zu stellen berechtigt ist, vollständig genügen würde.

Der Grund hiervon liegt zum großen Theile in der unregelmäßigen Form des Bauplatzes, welche nicht gestattet, jeden Quadratfuß zu dem eigentlichen Schulbau zu verwenden, wenn man demselben, ebenso wie den Spielhöfen, eine auch nur einigermaßen regelmäßige und angemessene Gestalt geben will.

Außerdem ist die Berechnung so gestellt, daß man eine gleichmäßige Vertheilung sämmtlicher Schulzimmer auf drei Stockwerke annahm, eine Einrichtung, die wohl als zulässig bezeichnet werden kann, die aber, wenn es irgend angeht, besser ganz oder wenigstens zum großen Theil zu vermeiden ist.

Es lag daher nahe zu versuchen, ob das dritte Auskunftsmittel, nämlich die Ausscheidung einer der drei Abtheilungen und Verlegung derselben nach dem alten Schulplatze, bessere Resultate liefern würde.

Ob der räumlichen Trennung der Hauptschule in zwei Gebäude, wie sie hier vorgeschlagen wird, pädagogische Gründe entgegenstehen, wage ich nicht zu entscheiden.

Von einer wirklichen Trennung dürfte indeß hier wohl kaum die Rede sein, da zwischen beiden Bauanlagen nur die auf etwa 35 Fuß zu verbreiternde Osterthorstraße liegt, also nicht so viel Raum als die Ueberschreitung eines der Spielplätze ergeben würde.

Der zum Bau disponibele Raum würde, wenn man etwa drei Fünftheile des bisherigen Schulareales dazu verwendete, einen Flächenraum:

1) des Areales an der Violonstraße, Domshaide und Osterthorstraße	44,000 □Fuß
2) der von dem alten Schulraum wieder zu verwendende Raum	23,915 "
also zusammen...	67,915 □Fuß

haben, während der Platz zwischen der Violon- und Osterthorstraße, incl. der noch dazu zu erwerbenden Grundstücke, nur..... 54,000 " Flächenraum oder rot..... 13,915 □Fuß weniger erhalten würde.

Es liegt auf der Hand, daß dieser vergrößerte Flächenraum namentlich in Bezug auf die Vertheilung der Klassen in die unteren Stockwerke, auf Vergrößerung der Spielplätze und bessere Benutzung der Fronten vor dem ungetheilten Projecte viele Vorzüge haben muß, und würde nun zu erörtern sein, wie sich derselbe vom finanziellen Standpunkte aus beurtheilen läßt.

Da bei beiden Projecten das jetzt im Besitze des Staates befindliche Areal zwischen der Violonstraße, der Domshaide und der Osterthorstraße dasselbe bleiben und daher bei der Kostenberechnung gleich hoch zu veranschlagen sein würde, so kommen hier nur die Mehrerwerbungen resp. Mehrverwendungen in Betracht.

I. Project auf dem für das Bürgerschafts- und Gerichtshaus bestimmten Platze.

Zu diesem ebenbenannten Areale würden hinzuzuerwerben sein:

- | | |
|---|----------|
| 1) die Häuser an der Osterthorstraße, abgeschätzt zu..... | 40,000.— |
| 2) ein Privatwohnhaus zu Wohnungen..... | 10,000.— |
| zusammen..... | 50,000.— |

II. Project.

Ob zu dem Areale an der Osterthorstraße noch etwas hinzuerworben werden muß, läßt sich vor specieller Bearbeitung des Projects nicht wohl feststellen; jedenfalls kann nur eine nicht erhebliche Fläche zur bessern Abrundung der Spielplätze wünschenswerth erscheinen, anzunehmen zu einem Werthe von 5000 höchstens..... 6000. Dagegen würde der wieder zu verwendende Theil des alten Schulareals im Werthe von ungefähr..... 30,000 in Anschlag zu bringen sein, wodurch eine Gesamtsumme erhalten wird von 36,000 oder etwa 14,000 Ɔ weniger als beim ersten Projecte.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß alle obige Summen nur Resultate von Abschätzungen sind und sich daher in Wirklichkeit erhöhen oder erniedrigen werden; allein die Erfahrung lehrt, daß die Ankäufe gewöhnlich höher und die Verkäufe niedriger ausfallen, als man vorher angenommen hat, so daß sich höchst wahrscheinlich noch eine größere Differenz ergeben dürfte, als nach obiger Abschätzung ermittelt worden ist.

Hierzu kommt noch, daß die Kosten der Grunderwerbung an der Osterthorstraße sogleich bezahlt werden müssen, während zu erwarten ist, daß das Schulareal nicht so schnell zu verwerthen sein wird.

Wenn nun nach Vorstehendem das zweite Project nach allen Richtungen hin den Vorzug verdient, so dürfte es sich empfehlen, vor der speciellen Bearbeitung einige Worte über die Hauptdisposition zu sagen, welche die eigenthümliche Gestalt des Platzes vorschreibt.

Zunächst würde zu erwähnen sein, daß nach Ansicht der Vorsteher der drei Abtheilungen der Hauptschule die Localitäten der Handelsschule und des Gymnasiums beisammen erhalten und auf dem Platze zwischen der Violonstraße und der Osterthorstraße errichtet werden müssen, während das Local der Vorschule wieder auf dem Areale der Hauptschule aufzuführen sein würde.

An der Domshalde würde ein Gebäudetheil erbaut werden, in dem sich zu ebener Erde das Hauptvestibül, die Custoswohnung, Haupttreppe und ein Theil einer Directormwohnung, im zweiten Stockwerke der Rest dieser Directormwohnung und eine zweite Directormwohnung, und im dritten Stockwerke die Aula mit Nebenzimmer, Treppe &c. befindet.

Der übrige Raum des Bauplatzes würde derart zu disponiren sein, daß an den Straßenseiten sich die Corridore hinziehen und sämtliche Schulklassen ihr Licht von den Spielplätzen aus empfangen. Diese Spielplätze werden durch Zwischenmauern abgetheilt, so daß der Spielplatz des Gymnasiums..... 7,575 □Fuß, der Handelsschule..... 11,664 " zusammen... 19,239 □Fuß Flächenraum erhält.

Die Turnhalle wird in dem östlichen Theile des Gartens der ehemaligen Generalcasse zu errichten sein und könnte noch einen Vorplatz zur Aufstellung von Turngeräthen im Freien erhalten.

Die Privatanlagen werden in den Ecken neben der Turnhalle zu liegen kommen und leicht zu beaufsichtigen sein.

Von dem Areale der Hauptschule würde der an der Osterthorstraße und Dechanatsstraße liegende Theil am Besten für die Vorschule verwendet, und der an der Domshalde, der Gustav Adolf-Statue gegenüberliegende Theil zu andern Zwecken aufgespart oder auch verkauft werden können.

Da der an der Osterthorstraße belegene Gebäudetheil seinen Dimensionen, seiner Lage und inneren Einrichtung nach nicht die Einrichtung erhalten kann, welche den

Grundsätzen der Neuzeit gemäß in dem Programme verlangt sind, so wird es sich empfehlen, denselben abzubringen und zur Vergrößerung des Spielplatzes zu verwenden, wobei vorgeschlagen wird, an der Mauer, welche den Spielplatz von der Osterthorstraße trennt, eine leicht bedeckte Veranda herzustellen, die den Kindern auch bei schlechtem Wetter den Aufenthalt im Freien gestattet, während die Einrichtung einer zweiten Turnhalle zu diesem Zwecke nicht wohl zu empfehlen sein dürfte, weil es zu gefährlich sein würde, die in der Turnhalle aufgestellten Turngeräthschaften der freien, unbeaufsichtigten Benutzung der kleineren Schüler zu überlassen und doch die Turngeräthe nicht jedesmal weggeräumt werden können.

Der Spielplatz würde incl. der bedeckten Veranda 11724 □ Fuß Flächenraum erhalten.

Bei der speciellen Bearbeitung würde zu untersuchen sein, ob man nicht einen großen Theil des bestehenden Mauerwerkes und der Fundamente wieder benutzen kann, was sehr wahrscheinlich ist und nicht unerhebliche Ersparnisse zur Folge haben würde.

Jedenfalls kann das dem Hannoverschen Hause gegenüber an der Ecke der Osterthorstraße und der Dechanatstraße liegende Gebäude stehen bleiben und durch einen wenig Kosten verursachenden Umbau zu einer vollständigen Directormwohnung eingerichtet werden.

Zur besseren Uebersicht wird es sich empfehlen, die Größe der neuen Spielplätze mit der der jetzigen und denen des Programmes zu vergleichen.

Die Spielplätze	jetzt	nach dem	
		Programm	neuen Project
1) Der Vorschule □ Fuß	8,078	12,000	11,724
2) Der Handelsschule . . "	13,352	12,000	11,664
3) Des Gymnasiums . . . "	—	10,000	7,575
Zusammen . . □ Fuß	21,430	34,000	30,963

Bremen, den 16. Februar 1869.

(gez.) A. Schröder.

Anlage II

zur Unter-Anlage 1 der Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 1. März 1869.

Programm

zu dem Bau eines Hauptschulgebäudes.

Die Hauptschule umfaßt drei Hauptabtheilungen und soll nachstehende Räumlichkeiten enthalten.

I. Das Gymnasium.

- 1) 10 Classen à 40 Schüler,
- 2) 3 Classen à 30 Schüler,
- 3) eine Doppelclasse,
- 4) ein Zimmer für den Vorstand,
- 5) ein Conferenzzimmer.

II. Die Handelsschule.

- 1) 13 Classen à 40 Schüler,
- 2) eine Doppelclasse,
- 3) ein Zimmer für den Vorstand,
- 4) ein Conferenzzimmer.

III. Die Vorschule.

- 1) 12 Classen à 40 Schüler,
- 2) eine Doppelclasse,
- 3) ein Zimmer für den Vorstand,
- 4) ein Conferenzzimmer.

IV. Gemeinschaftliche Räume.

- 1) Ein Turnsaal 40 à 60 bis 70 Fuß,
- 2) eine Aula für 300 Personen,
- 3) ein Bibliothekraum mit
- 4) einem Nebenzimmer,
- 5) eine physikalische Classe, einer Doppelclasse gleich mit
 - a. einem Laboratorium,
 - b. einer Geräthekammer,
- 6) ein Observatorium mit Nebenzimmer,
- 7) Raum für Sammlungen,
- 8) Wohnung des Custos, bestehend aus 4 bis 5 Stuben und Kammern, mit Nebenräumen (Küche etc.),
- 9) Wohnung für die Directoren.

In Betreff der Einrichtung der Schulräume ist angeordnet:

- 1) daß für einen Schüler der Vorschule 11 □Fuß,
daß für einen Schüler der unter Classen des Gymnasiums und der Handelsschule 12—13 □Fuß,
daß für einen Schüler der oberen Classen dieser Abtheilung 13—14 □Fuß
Grundfläche anzunehmen seien.
- 2) Die Schulzimmer sollen möglichst nach Osten, Südosten und Süden zu liegen kommen.
- 3) Für die Form derselben wird ein längliches Viereck, an dessen Langseite die Fenster sich befinden, als zweckmäßig erkannt, jedoch ist auch die Quadratform zulässig.
- 4) Die Zimmer sollen 15 Fuß Höhe haben.
- 5) Die Corridore sind 10 Fuß breit anzulegen und an den Classenseiten mit Vorrichtung zum Aufhängen der Oberkleider zu versehen.
- 6) Für jede Abtheilung, deren Classen in drei Stockwerken vertheilt liegen, sind zwei Treppen anzulegen.
- 7) Der Spielplatz für die Vorschule ist 12,000 (10,000) □Fuß.
Für die Handelsschule 12,000 (10,000) □Fuß,
Für das Gymnasium 10,000 (8000) □Fuß
groß anzunehmen.
- 8) Für jede Classe ist ein Abtrittsitz herzustellen, für die Lehrer sind Closets getrennt, womöglich in der Nähe der Conferenzzimmer, einzurichten.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 1. März 1869.

Bericht der Schuldeputation,

die Erwerbung einiger Grundstücke für Schulzwecke betreffend.

Durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 29. April/1. Mai 1868 ist die Schuldeputation ermächtigt, geeignete Grundstücke der östlichen und westlichen Vorstadt zum Zwecke der Errichtung von Volksschulen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung anzukaufen.

Da die rasch und erheblich wachsende Bevölkerung der östlichen Vorstadt in nicht ferner Zeit Anlaß geben dürfte, daselbst auf Schullocalitäten Bedacht zu nehmen, so hat die Deputation auf diesen Stadttheil zunächst ihr Augenmerk in gedachter Beziehung zu richten sich verpflichtet gehalten und sich bemüht, ein angemessenes und preiswürdiges Areal zu ermitteln.

Sie glaubt, daß ihr dies gelungen ist, indem sie für den Staat von Nicolaus Fesefeldt Erben den in der Vorstadt (auf dem scharfen Rampe in der Pagen-thorner Feldmark) an der St. Jürgenstraße und zu einem kleinen Theile an der Friesenstraße belegenen aus der Anlage I ersichtlichen Theil der im Cataster mit III 174 A bezeichneten Parcele für die Summe von 8000 Thalern gekauft hat.

Das Grundstück ist ein von außerordentlichen Lasten und Beschwerden freies unbebautes Gemüseland und benachbart im Nordosten von einem Areale des Krankenhauses, von der Taubstummenanstalt und der Rutenbergstiftung, — im Nordwesten und Westen vom übrigen Lande der Veräußerer, — im Süden von verschiedenen Eigenthümern und der Friesenstraße, in Osten von der St. Jürgenstraße.

Die Deputation hat dabei die Verpflichtung übernehmen müssen, bei einer künftigen Verlängerung der Lessingstraße einen Landstreifen von 15' Breite und 226' 8" Länge herzugeben und den verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten der Straßenanlage nach Anschlußlänge zu tragen.

Diese Straßenverlängerung kann übrigens dem künftigen Besizthume des Staats nur vorthellhaft sein.

Es soll die Lieferung sofort geschehen, der Preis bei der Lassung baar bezahlt werden, und sämtliche Kosten der Uebertragung der Staat tragen.

Um die genügende Größe des Kaufobjects und seine Verwendbarkeit nachzuweisen, erlaubt sich die Deputation aus dem Gutachten des Baudirector Schröder das Folgende mitzutheilen:

„Der in Aussicht genommene Platz an der St. Jürgenstraße und der verlängerten Lessingstraße für eine Volksschule von 10 Classen ist, hinsichtlich seiner Lage, geeignet dazu, weil derselbe an zwei Straßen mündet und von drei Seiten frei liegt. Die Classen erhalten vollkommen gutes Licht, welches nicht so leicht verbaut werden kann, da die nachbarlichen Grundstücke Gärten der Taubstummen-Anstalt und des Rutenstiftes sind. Man würde die Classen so anlegen können, daß sie von Osten beleuchtet werden.“

Um die hinreichende Größe des Areals für eine Schule von 10 Classen beurtheilen zu können, ist das Areal der Neustadts-Volksschule damit verglichen, und sind die Größen dieser beiden Plätze in Nachstehendem zusammengestellt:

1. Volksschule am Neustadtswall:

Das ganze Areal ca. 31,228 □Fuß,

Davon

Schule mit Hofplatz... ca. 5022 □Fuß,

Privets " 400 "

Garten des Vorstehers " 2098 "

Turnhalle " 2600 " 10,120 "

Bleiben für beide Spielplätze 21,108 □Fuß.

2. Der in Aussicht genommene Platz an der St. Jürgenstraße:

Das ganze Areal nach dem eingelieferten Situations-Plan:

139 . 108 = 15012,00 □Fuß

30 . $\frac{108}{2}$ = 1620,00 "

112 . $\frac{34}{2}$ = 1904,00 "

64 . $\frac{27}{2}$ = 864,00 "

139 . $\frac{33}{2}$ = 2293,50 "

105 . $\frac{80}{2}$ = 4200,00 "

82 . $\frac{22}{2}$ = 1312,00 "

236 + 220 . 15 = 3420,00 "

ca. 30,625,50 □Fuß

Transport.. 30,625,50 □Fuß

Hiervon geht ab:

Das zur Straße abzutretende Areal mit..... 3,420,00 "

Bleiben: 27,205,50 □Fuß

Das Schulgebäude würde

etwa einnehmen 160.35 = 5600 □Fuß,

Privets = 400 " 6000,00 "

Bleiben für die Spielplätze..... ca. 21,205,50 □Fuß

Dieselben würden also ebenso groß wie die der Volksschule am Neustadtswall."

Demnach richtet sie ihren Antrag dahin,

diesen Ankauf zu genehmigen, sowie den Betrag des Kaufpreises und etwaiger Kosten bis zum Belaufe von 8100 Thalern zur Verfügung bei der Generalcasse zu stellen; wobei sie den Erlaß der Staatsabgabe vor-
aussetzt und beantragt.

Nach Erledigung der Sache wird sie nicht ermangeln, der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke sammt den betreffenden Erwerbungsurkunden das fragliche Erbe zu übergeben.

II. Die den Fonds der Neben- und niedern Schulen eigenthümlich angehörige Freischule an der Buchtstraße hat weder einen geräumigen Hofplatz noch einen Spielplatz; sie faßt auch nicht alle Classen und sind deshalb in anderen, unweit derselben belegenen Gebäuden noch zwei Classenräume gemiethet. Die Gelegenheit zu einer Vergrößerung ihres Areals durfte also, da diese sich durch den angekündigten öffentlichen Verkauf des in dem Glockengange No. 6, mithin hinter jenem Freischulareal belegenen baufälligen Hauses darbot, um so weniger versäumt werden, als angenommen werden durfte, daß dasselbe zu dem geringen Preise von 625 Thalern zu erlangen sein würde. Nachdem daher mit Genehmigung der Schuldeputation der Verwaltungsausschuß für die Neben- und niedern Schulen dieses Immobile durch seinen Rechnungsführer in öffentlichem Aufgebot erstanden hat, wird nunmehr um die Bewilligung von 650 Thalern (in welcher Summe die Unkosten begriffen sind) auf das Specialbudget des vorgedachten Ausschusses gehorsamst gebeten.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinrich Claussen.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 1. März 1869.

Bericht der Schuldeputation,
die Pensionirung des Lehrers Kirchner betreffend.

Nachdem der Zeichenlehrer an der Hauptschule und Realschule Carl Kirchner seiner vorgesetzten Behörde vorgestellt hatte, daß er, seit längerer Zeit brustleidend, nach der Erklärung des Arztes seine Lehrervirksamkeit an beiden Anstalten aufgeben müsse, und, da er ohne Vermögen und bei seinen Verhältnissen für sich und seine Familie etwas zu erübrigen außer Stande gewesen sei, um die Bewilligung einer angemessenen Pension glaube bitten zu dürfen, sodann dem Senat dieses Gesuch vorgelegt worden war, ist dasselbe zur gutachtlichen Berichterstattung an die Schuldeputation gelangt.

Die berichtende Deputation befürwortet die Bitte des Lehrers Kirchner aus folgenden Gründen.

Derjelbe ertheilt feit etwa 13 Jahren an der Hauptſchule ca. 20 und an der Realschule ca. 20 bis 22 Lehrſtunden wöchentlich und erhielt für dieſe ungewöhnlich große Zahl von 40 bis 42 wöchentlichen Lehrſtunden ein Honorar von jährlich 1000 bis 1050 Thaler.

Dieſe Stundenlaſt an zwei öffentlichen Schulen in oft überfüllten Claſſen erheifchte während ſolcher längjährigen Wirkſamkeit den Aufwand großer Arbeitskraft und übermäßiger Anſtrengung, um die ausgezeichneten Erfolge zu erzielen, welche dem Lehrer Kirchner ſeine Vorgeſetzten einſtimmig nachrühmen; und, wäre nicht ſeine Doppelſtellung an zwei verſchiedenen Anſtalten ein Hinderniß geweſen, ſo hätte ſein mehrfach geäußelter Wunſch, als ordentlicher Lehrer an einer der beiden Schulen angeſtellt zu werden, in Würdigung ſeiner umfangreichen Lehrthätigkeit und des Werthes ſeines wiſſenſchaftlich-methodiſchen Unterrichts, für welchen er ſich künſtleriſch vorbereitet hatte, nicht unerfüllt bleiben dürfen. Endlich muß, den über ſeinen Geſundheitszuſtand eingeſezogenen Erkundigungen zuſolge, angenommen werden, daß auf ſeinen Wiedereintritt in die Berufsthätigkeit nicht zu hoffen iſt.

Die Deputation empfiehlt daher die Gewährung einer jährlichen Penſion und ſtellt nach den obwaltenden perſönlichen und ſachlichen Verhältniſſen anheim, dieſelbe nicht unter 500 Thaler zu bemessen, indem ſie ſchließlich auf ähnliche Vorgänge (ſo noch 1867 zu Gunſten des Lehrers Birgien) hinzuweiſen ſich geſtattet.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Heinr. Clauffen.

Anlage V

zur Mittheilung des Senats
vom 1. März 1869.

Bericht der Wegbaudeputation,

eine Nachbewilligung zu den Koſten der Verlegung der Huchtinger
Chauſſee betreffend.

Die Wegbaudeputation befindet ſich zu ihrem Bedauern in der Lage, für die Koſten der Verlegung der Huchtinger Chauſſee eine Nachbewilligung von 4250 Thalern nachſuchen zu müſſen.

Dieſe Chauſſeeverlegung wurde auf den Bericht einer dieſes Gegenſtandes halber niedergeſetzten beſondern Deputation beſchloſſen, gleichzeitig aber der Wegbaudeputation die Ausführung übertragen und derſelben dazu, einschließlich des Oldenburgiſchen Beitrags von 1020 Thalern, die Summe von 24,940 Thalern angewieſen. Von dieſer Summe waren veranſchlagt,

für den Brückenbau und die Erdarbeiten	fl 8,440
für die Pflaſterbahn	„ 7,500
für Grunderwerb	„ 9,000
	fl 24,940

Der Brückenbau und die Erdarbeiten waren zur Zeit der Bewilligung bereits von der Oldenburgiſchen Eiſenbahnverwaltung ausgeführt und hatten gekoſtet

Die Pflaſterbahn iſt von der Deputation mit einem Koſtenaufwande von „ 6,909.26 hergeſtellt worden.

Dagegen überſchreiten die Koſten des ebenfalls durch die Oldenburgiſche Eiſenbahnverwaltung beſchafften Grunderwerbs den Voranſchlag ſehr erheblich.

Transport... fl 14,921.60
26

Transport... 14,921.60

Sie betragen nämlich nach der hier revidirten und richtig befundenen Oldenburgischen Abrechnung 13,603.—

Außerdem sind von Oldenburg von dem Vorschuß 4 % Zinsen berechnet 238.32

Dazu kommen noch die an Oldenburg für die noch rückständigen 4873 Thaler 66 Grote zu vergütenden weiteren Zinsen vom 1. Januar d. J. (46 Thaler 52 Grote), die von hier direct zu berichtenden Expropriationskosten einer kleinen Parcele Land (180 Thaler) und die Laffungskosten der von Oldenburg expropriirten Grundstücke an Bremen (200 Thaler), zusammen ca. 426.52

so daß die Gesamtkosten 29,190.—

betragen, und also abzüglich der bewilligten 24,940.—

noch 4,250.—

zur Abtragung der Oldenburgischen Forderung und der weiteren Kosten erforderlich sind.

Einer besonderen Rechtfertigung der Bitte um Nachbewilligung dieser 4250 Thaler wird es nicht bedürfen. Da die Deputation indeß bei Berechnung der Kosten der Uebertragung der von Oldenburg für Bremische Rechnung expropriirten Grundstücke an Bremen die Staatsabgabe außer Anschlag gelassen hat, so erlaubt sie sich auf den Erlaß dieser Abgabe hiedurch anzutragen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Richard Friße.